



II-MP/1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 13. Dezember 1993
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/179-Pr.2/93

5380/AB

1993-12-17

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 5459/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svihalek, Dkfm. Graenitz und Genossen haben am 20. Oktober 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5459/J betreffend Kunststoffverwertung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie hoch ist die geschätzte Menge an Kunststoffverpackungsabfällen für 1993 und 1994?
2. Wie hoch ist die in Österreich bestehende Verwertungs-kapazität?
3. Wieviel wird stofflich verwertet? Wie hoch sind die bestehenden Kapazitäten für die stoffliche Verwertung?
4. Wieviel Kunststoffverpackung wird thermisch verwertet? Wie hoch sind die Kapazitäten für die thermische Verwertung? Sind die bestehenden thermischen Verwertungsanlagen ausreichend? Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich setzen?

- 2 -

5. Wie hoch ist der Anteil an Zwischenlagerkapazitäten? Wo befinden sich diese?
6. In welchem Ausmaß wird die geplante Ausweitung der stofflichen Verwertung erfolgen?
7. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Kunststoffverpackungsabfälle dem Altstoffbegriff?
8. Welche Privilegierungen sind damit für die involvierten Wirtschaftskreise verbunden?
9. Ist vorgesehen, daß die von der ÖKK-GmbH beauftragten Kunststoffverwerter Aufzeichnungen i.S.d. § 14 AWG bzw. i.S.d. der entsprechenden Bestimmungen der AbfallnachweisVO führen müssen?
10. Ist vorgesehen, daß der Empfänger der Kunststoffrecyclate zu benennen ist?
11. Welches Behandlungsstadium beim Kunststoffrecycling führt - gemessen an den konkreten Verwertungswegen - zum Verlust der Abfall- und Altstoffqualität? Welche Auswirkungen hat dies auf die Dokumentationspflicht der betroffenen Unternehmen?
12. Wird Ihr Ressort in periodischen Abständen Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen nehmen? Wenn ja, in welchen Zeiträumen?
13. Werden diese Daten i.S. des § 4 UIG verfügbar sein und für Abfragen zur Verfügung stehen? Welche Rolle wird in diesem Zusammenhang der Schutz von "Betriebsgeheimnissen" spielen?

- 3 -

14. Beispiel BRD: Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die illegale Verbringung von Kunststoffverpackungsabfall zu verhindern? Sind diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen worden? Wieviele Fälle illegaler Verbringungen von Kunststoffabfällen bzw. diesbezügliche Versuche sind in Ö. in den letzten 2 Jahren aktenkundig? Wie hoch schätzen Sie die Dunkelziffer? Welche Kontrollmechanismen werden zum Einsatz kommen?

15. Unter welchen Voraussetzungen werden Export- bzw. Importgenehmigungen für Kunststoffabfälle bzw. Recyclate erteilt? Existieren bereits diesbezügliche Anträge? Wurden entsprechende Vereinbarungen mit der ÖKK-GesmbH getroffen? Kann die diesbezügliche österreichische Rechtslage - die Ausnahmeverordnung BGBl. 232/1993 erfaßt ja nicht Kunststoffabfälle - auch nach dem "Inkrafttreten" der EG-Abfallverbringungsverordnung aufrechterhalten werden?

16. Die Festlegung der Verwertungskonzepte und damit der technische Standard sind derzeit alleinige Angelegenheit der Wirtschaft bzw. des beauftragten "Systems" und erfolgt im Rahmen von Verträgen zwischen ARA und der Branchenrecyclinggesellschaften. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine periodische Kontrolle dieser Konzepte und entsprechende Auflagen vorzusehen?

ad 1.

Die geschätzte Menge an Kunststoffverpackungsabfällen, welche 1991 zur Abfallbehandlung kamen, beträgt nach einer Untersuchung von Prof. Vogel/Österreichisches Institut für Verpackungswesen 222.000 Tonnen (inklusive Getränkeverpackungen aus Kunststoff). Eine im Auftrag der ÖKK-GmbH erstellte Studie beziffert das Kunststoffverpackungsaufkommen für 1993 und die Folgejahre mit ungefähr 237.000 Jahrestonnen.

- 4 -

ad 2 und 3

Die derzeit bestehenden Verwertungskapazitäten sind mit ca. 20.000 Tonnen zu beziffern. Dabei handelt es sich ausschließlich um stoffliche Verwertung.

Die ARGEV plant, 1994 89.000 Tonnen Kunststoffverpackungen zu sammeln, von denen 59 % (ca. 52.500 Tonnen) stofflich verwertet werden sollen.

ad 4

Derzeit ist nur das Wietersdorfer Zementwerk zu nennen. Im genehmigten Probetrieb können dort 9.500 Jahrestonnen Polyolefine (kein PVC!) thermisch verwertet werden. Aus den Angaben der ARGEV ergibt sich für 1994 ein Anteil von ca. 36.500 Tonnen, der thermisch verwertet werden soll. Es besteht daher die unbedingte Notwendigkeit, entsprechende Kapazitäten bereitzustellen.

Viele Betreiber von Drehrohröfen und Wirbelschichtverbrennungsanlagen (Baustoff-, Zement-, Celluloseindustrie, EBS/ÖMV) sind daran interessiert, Kunststoffverpackungen als hochwertigen Energieträger statt Kohle und Erdöl einzusetzen. Anlagengenehmigungen sind im Einreichstadium.

ad 5

Nach meinem Kenntnisstand sind als bestehende Zwischenlagerkapazitäten für 1993 die Wiener Hafen GmbH. mit 8.000 Tonnen, die Mierka Donauhafen Krems GmbH. mit 4.000 Tonnen und die Donau Chemie Krems mit 6.000 Tonnen zu nennen.

Diese Kapazitäten sollen laut Aussage des ÖKK 1994 auf insgesamt 110.000 Tonnen ausgeweitet werden (Wiener Hafen 20.000 Tonnen, Mierka Donauhafen Krems 80.000 Tonnen, Donau Chemie Krems 10.000 Tonnen).

- 5 -

ad 6

Ein Hauptanliegen der Verpackungsverordnung ist die Vermeidung. Durch das Prinzip der Kostenwahrheit sollen vorteilhaftere Bedingungen für weniger aufwendige und wiederverwendbare Systeme geschaffen werden.

Die Entscheidung für bestimmte Verwertungsvarianten wird zwar primär von der Wirtschaft getroffen, aufgrund des möglichen Wettbewerbsvorteils erscheint es aber durchaus denkbar, daß eine Vereinheitlichung und Optimierung der eingesetzten Verpackungsmaterialien auch im Sinne einer besseren stofflichen Verwertbarkeit erfolgen wird.

Wesentlich bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Verwertungsvarianten ist im Einzelfall die volkswirtschaftliche und betriebsökonomische Betrachtung unter Berücksichtigung aller Sammlungs-, Manipulations- und Zwischenlagerungskosten.

Im übrigen obliegt die organisatorische und technologische Planung von Verwertungsvorhaben jeglicher Art nicht dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, sondern den betreffenden Wirtschaftskreisen.

ad 7

Kunststoffverpackungsabfälle, die einer Verwertung zugeführt werden, sind als Altstoffe zu qualifizieren.

ad 8

Privilegien für die involvierten Wirtschaftskreise, die mit Kunststoffverpackungsabfällen zu tun haben, sind nur insofern anzunehmen, als § 2 Abs. 3 bestimmt, daß für Altstoffe die §§ 11, 15 mit Ausnahme des Abs. 9 und 10 sowie die §§ 16,

- 6 -

17 und 28 AWG nicht anzuwenden sind. Insbesondere die Befreiung von der Erlaubnispflicht gemäß § 15 AWG soll künftig entfallen (vgl. Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 1993).

ad 9

Selbstverständlich werden auch Kunststoffverwertungsfirmen Aufzeichnungen im Sinne des § 14 AWG sowie nach der Abfallnachweisverordnung insbesondere über den Verbleib der Abfälle führen müssen. Dies beinhaltet also auch die beim Produktionsprozeß entstehenden Abfälle.

ad 10 und 11

Wurde aus Kunststoffverpackungsabfällen ein neues Produkt (Recyclat) hergestellt, so endet die Abfalleigenschaft. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, den jeweiligen Empfänger des Produktes bekanntzugeben.

Endet die Abfalleigenschaft, sind auch keine weiteren Aufzeichnungen nach der Abfallnachweisverordnung zu führen.

ad 12

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Inwiefern die in Betracht kommenden Verwertungsbetriebe die Verwertung von 80 % der anfallenden Kunststoffverpackungsabfälle erreichen, wird insbesondere durch entsprechende Kontrollmaßnahmen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erfolgen. Andere als diese genannten Daten müssen von den Behörden erhoben bzw. überwacht werden, die die jeweiligen Betriebsbewilligungen erteilt und diese zum Teil auch mit entsprechenden Auflagen versehen haben.

- 7 -

ad 13

Soweit Daten über die Emissionen von Stoffen oder Abfällen, die aus einer Anlage in die Umwelt abgegeben werden vorliegen, unterliegen sie jedenfalls dem freien Zugang (vgl. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 UIG).

Besteht ein Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs. 3 UIG berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen könnten, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Spricht sich der Betroffene gegen eine Mitteilung aus, so hat im Einzelfall - unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 UIG - trotzdem eine Mitteilung der jeweiligen Daten zu erfolgen.

ad 14

Aufgrund der Verpackungsverordnung hat eine genaue Nachweissführung über die Wiederverwendung bzw. Verwertung von Kunststoffverpackungsabfällen zu erfolgen. Illegale Verbringungen von Kunststoffverpackungsabfall sollen sowohl durch die bereits schon jetzt massiv durchgeführten Grenzkontrollen einerseits und durch die Kontrolle der jeweiligen Verwertungsfirmen und deren Abfallwirtschaftskonzepte andererseits hintangehalten werden. Bei den in der Vergangenheit durchgeführten Grenzkontrollen meines Ressorts wurden vereinzelt Versuche illegaler Verbringungen festgestellt, worauf unmittelbar entsprechende Schritte eingeleitet wurden. Darüberhinaus ist

- 8 -

die Verbesserung der Kontrolle Gegenstand eines Seminares zum Thema "Abfallerfassung" an der Wirtschaftsuniversität Wien, welches von meinem Ressort betreut wird.

ad 15

Die Voraussetzungen für Export- bzw. Importgenehmigungen für Kunststoffabfälle unterscheiden sich nicht von den Voraussetzungen für sonstige Abfälle. Prinzipiell sind die in den §§ 34 und 35ff AWG jeweils genannten Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Nachweise zu erbringen. Eine Spezialbestimmung ist weiters für die Einfuhr von Altstoffen vorgesehen.

Ein Verfahren betreffend die Erteilung einer Exportbewilligung für Kunststoffverpackungen ist derzeit anhängig, eine Bewilligung wurde jedoch noch nicht erteilt. Weiters wurden Importbewilligungen für Kunststoffabfälle erteilt.

Die Frage der Beibehaltung der Kontrolle aller Kunststoffabfälle auf Grund der Ausnahmeverordnung im Falle eines EG-Beitrittes ist derzeit Verhandlungsgegenstand und noch offen.

ad 16

Die Verwertungsgesellschaften der ARA-AG sind verpflichtet, die in der Verordnung geforderte Wiederverwendung oder Verwertung der von ihr übernommenen Verpackungen zu gewährleisten. Selbstverständlich wird es zu regelmäßigen Kontrollen der Verwertungsfirmen kommen (vgl. auch die Antwort zu Frage 14.)

Anaia Fauer-Kokal